

Me

**Bescheinigung zum vollständigen Wortlaut
des Gesellschaftsvertrages der
KiNiKi gemeinnützige Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Stuttgart**

Ich bescheinige, dass nachstehend der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrages (Satzung) der vorgenannten Gesellschaft wiedergegeben ist und dass dieser in den geänderten Bestimmungen mit dem letzten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Prien a. Chiemsee, den neunundzwanzigsten Juli
zweitausendsechzehn



Koller, Notar

Satzung der KiNiKi gemeinnützige Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

„KiNiKi gemeinnützige Aktiengesellschaft“
- (2) Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem darauffolgenden 31. Dezember endet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens / Gemeinnützigkeit

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die uneigennützigte weltweite Unterstützung von bedürftigen Menschen, durch direkte und indirekte praktische Hilfe, finanzielle und materielle Unterstützung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen weltweit, die in Verhältnissen, Bedingungen und in Situationen leben, die das Menschenrecht eines jeden Kindes, sein Potential zu leben, nicht ermöglichen oder behindern, Hilfe zur Selbsthilfe und Stärkung des eigenen Selbstwerts durch Organisation, Förderung und Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Satzungszwecks. Beratung (ohne Rechtsberatung) Betroffener und deren Umfeld, Hilfestellung in akuten Notlagen, Förderung von Modellprojekten, die dem Satzungszweck entsprechen, Information und Aufklärung der Bevölkerung über die Problematik, die Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber Politik, Gesellschaft, öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen, die Verwaltung der Beteiligung sowie die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 50.000,00 (Euro fünfzigtausend).
Es ist eingeteilt in 50.000 nennwertlose Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (3) Eine Umwandlung der ausgegebenen Namensaktien in Inhaberaktien kann vom Vorstand ohne Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen werden, sofern die Namensaktien voll einbezahlt sind.

- (4) Namensaktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen. Als Inhaber von Namensaktien gilt nur, wer im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.
- (5) Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Dasselbe gilt für die Schuldverschreibungen und die Zins- und Erneuerungsscheine.
- (6) Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbriefen. Ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum **23.07.2007** mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Aktien (Inhaberaktien und/oder Namensaktien) durch Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 25.000,- - entsprechend 25.000 Stückaktien - zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Werden Namensaktien beschlossen, so besteht auch die Möglichkeit, eine Teileinzahlung von 25 % festzulegen.
- (8) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Ziffer 1) der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend neu zu fassen.

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern (mindestens 1 Mitglied und höchstens 3 Mitglieder).
Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder in diesem Rahmen. Besteht der Vorstand aus wenigstens zwei Mitgliedern, so kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefaßt.
- (3) Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluß eine Geschäftsordnung sowie einen Geschäftsverteilungsplan geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Besteht der Vorstand aus einer Person, so ist diese einzelvertretungsbefugt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung berechtigt sind und kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, soweit nicht § 112 AktG Anwendung findet.

IV. Aufsichtsrat

§ 7 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne daß ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds der Aktionäre erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds in Ermangelung eines Ersatzmitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Dabei ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.

§ 8 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluß an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit. Ihre Amtszeit entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Dauer bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich, fernschriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch andere elektronische Medien einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Der Aufsichtsrat muß mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche, mündliche, fernmündliche oder durch andere elektronische Medien Beschlußfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, jedoch mindestens 3 Mitglieder (§ 108 Abs. 2, 3. Satz AktG.) an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlußfassung teilnehmen, in dem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Nur der Aufsichtsratsvorsitzende, und - bei dessen Verhinderung - sein Stellvertreter sind befugt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Satzung selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die lediglich deren Fassung betreffen.

§ 11 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit als Aufsichtsrat wird als Ehrenamt angesehen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten den Ersatz ihrer Auslagen nach Abschluß eines Geschäftsjahres

Durch Beschluß der Hauptversammlung kann eine Vergütung festgestellt werden. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine evt. Vergütung zeitanteilig.

Durch Beschluß der Hauptversammlung kann weiter beschlossen werden, ob eine auf die Vergütungen anfallende, von den Aufsichtsratsmitgliedern berechnete Umsatzsteuer von der Gesellschaft erstattet wird.

V. Hauptversammlung

§ 12 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder in der näheren Umgebung oder an einem deutschen oder einem internationalen Börsenplatz einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Dabei werden der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, kann die Hauptversammlung statt dessen auch durch eingeschriebene Briefe an die der Gesellschaft zuletzt bekannten Adressen der Aktionäre unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einberufen werden; der Tag der Absendung und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet. Mit der Einberufung sind alle Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Ohne Wahrung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Einberufungsförmlichkeiten kann eine Hauptversammlung abgehalten werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlußfassung widerspricht.

§ 13 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände behandelt werden und entscheidet über die Form und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 14 Teilnahmerecht, Beschlußfähigkeit und Mehrheiten

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle Aktionäre oder deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienbuch eingetragen sind oder die Aktien bei einem deutschen Notar, bei der Gesellschaft oder bei den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Umschreibungen im Aktienbuch finden in den letzten fünf Tagen vor der Hauptversammlung nicht mehr statt; Hinterlegungen müssen spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung erfolgen, erfolgt die Hinterlegung nicht bei der Gesellschaft, so ist die Bescheinigung über die Hinterlegung innerhalb der Frist der Gesellschaft einzureichen.
- (2) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist eine neu einberufene Hauptversammlung, die mit der gleichen Tagesordnung innerhalb der nächsten sechs Wochen stattfindet, hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlußunfähigen Hauptversammlung standen, in jedem Falle beschlußfähig, sofern in der Einberufung darauf hingewiesen wurde.
- (3) Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt bei Namensaktien mit der vollständigen Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage, bei Inhaberaktien mit vollständiger Leistung der Einlage.
- (4) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt. Die Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

VI. Jahresabschluß

§ 15 Jahresabschluß

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluß (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und - soweit nach § 264 Abs. 1 HGB erforderlich - den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen nach ihrer Aufstellung unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Ist der Jahresabschluß und ein etwaiger Lagebericht durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, sind diese Unterlagen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen

Zugleich mit dem Jahresabschluß hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, mitzuteilen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuß abzuziehen.

§ 16 Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluß ergebenden Bilanzgewinns.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

VII. Kosten

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den mit ihrer Gründung verbundenen Gründungsaufwand (Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Notarkosten, Rechtsanwaltskosten, Steuerberatungskosten sowie die Kosten der Gründungsprüfung) bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000,-- €.

VIII. Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke.

Im übrigen gelten für den Fall der Liquidation der Gesellschaft die gesetzlichen Vorschriften.